

Diakonisches Werk Württemberg – Abteilung Migration und Internationale Diakonie/
Landesstellen Diakonie Katastrophenhilfe, Brot für die Welt und Hoffnung für Osteuropa

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe/ Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz
Diakonisches Werk Baden – Abteilung Flucht und Migration
Landesstellen Diakonie Katastrophenhilfe, Brot für die Welt und Hoffnung für Osteuropa

Aktuelle Informationen zur Krise in der Ukraine

Stand 09.03.2022

Alle Änderungen zum Infoschreiben vom 04.03.2022 sind **markiert**

Übersicht

Lage in der Ukraine.....	3
Informationen zur Ausreise/ Flucht und Aufenthalt in Deutschland.....	3
Einreise.....	3
Verkehr mit Bus und Bahn (ÖPNV).....	4
Ankommen und Unterkunft.....	5
Aufenthalt sichern.....	6
Nach visafreier Einreise.....	6
Aufenthalt aus humanitären Gründen.....	6
Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung, Erwerbstätigkeit, aus familiären Gründen.....	7
Asylantrag.....	8
Leistungen, Arbeitsmarktzugang, Sprache und Bildung.....	10
Sozialleistungen.....	10
Arbeitsmarktzugang.....	15
Sprache.....	15
Kinder, Jugendliche, UMA.....	15
Unterstützung der Diakonie von Schutzsuchenden im Ausland.....	17
Diakonie Katastrophenhilfe.....	17
Ungarn.....	18
Slowakei.....	18
Ukraine.....	19
Hoffnung für Osteuropa.....	19
Rumänien.....	19
Polen.....	20
Slowakei.....	20
Spenden und Unterstützung.....	21
Ansprechpartner:innen:.....	22
Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg:.....	22
Diakonisches Werk Baden / Evangelische Landeskirche in Baden:.....	23

Die nachfolgenden Informationen sind eine Zusammenstellung einiger derzeit im Umlauf befindlicher Hinweise unter Verweis auf die jeweiligen Quellen.

Trotz sorgfältiger Prüfung auf Richtigkeit und Aktualität – Alle Angaben ohne Gewähr.

Dieser Überblick wird ständig aktualisiert und ergänzt.

Lage in der Ukraine

Das Auswärtige Amt warnt vor Reisen in die Ukraine. Deutsche Staatsangehörige sind dringend aufgefordert, das Land zu verlassen. In der Ukraine finden Kampfhandlungen und Raketenangriffe statt. Falls das Land nicht auf einem sicheren Weg verlassen werden kann, sollte man sich vorläufig an einem geschützten Ort begeben. Der Luftraum ist vorübergehend geschlossen; eine Ausreise ist grundsätzlich über den Landweg möglich.

Eine Evakuierung durch deutsche Behörden ist derzeit nicht möglich.

Das Generalkonsulat Donezk (in Dnipro) und die Botschaft Kiew sind vorübergehend nicht besetzt.

Auf lokale Bekanntmachungen soll besonders geachtet werden.¹

Informationen zur Ausreise/ Flucht und Aufenthalt in Deutschland

Ein Unterstützerkollektiv hat eine Infoseite erstellt, die aktuelle Informationen zu den Grenzen der Ukraine enthält. Die Infoseite wird ständig aktualisiert:

<https://cryptpad.fr/pad/#/2/pad/view/wznYh8Q6eEGuTI-UrgBjqqwsUrz9JzIHFoLURk1kd48/>

Einreise

Bis zum 23. Mai 2022 sind nachfolgende Gruppen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels/Visums befreit:

- Alle Menschen, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und ab diesem Datum nach Deutschland eingereist sind oder noch einreisen werden. Dies gilt für ukrainische Staatsangehörige mit oder ohne biometrischen Pass und auch für Drittstaatsangehörige, die bis zum 24. Februar in der Ukraine gelebt haben.
- Ukrainische Staatsangehörige, in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge sowie Personen mit internationalem oder gleichwertigem nationalen Schutz, die sich am 24. Februar zwar vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, die aber zu diesem Zeitpunkt ihren Lebensmittelpunkt in der Ukraine hatten.
- Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 in Deutschland (kurzfristig) rechtmäßig aufgehalten haben (z. B. als Tourist*innen mit visumfreiem Aufenthalt). Ein Antrag auf Verlängerung des visumfreien Aufenthalts ist für sie nun nicht mehr erforderlich.

Der Aufenthalt dieser genannten Gruppen ist mindestens bis zum 23. Mai 2022 rechtmäßig. Dies gilt rückwirkend ab 24. Februar 2022.^{2,3}

Ukrainische Staatsangehörige benötigen für einen Besuchs-/Touristenaufenthalt von bis zu 3 Monaten innerhalb von 6 Monaten kein Visum für die Schengen-Staaten. Sie dürfen sich visafrei 3 Monate aufhalten. Eine Erwerbstätigkeit ist damit nicht möglich.

¹ Auswärtiges Amt – 28.02.2022: [URL](#)

² Infomailing Projekt Q | Claudius Voigt – 08.03.2022

³ BMI UkraineAufenthÜV – 07.03.2022: [URL](#)

Für die Einreise benötigen sie rechtlich eigentlich:

- einen biometrischen Reisepass, der noch mindestens drei Monate nach dem beabsichtigten Abreisedatum aus dem Schengenraum gültig sein muss,
- eine Reisekrankenversicherung und
- ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts

Nach der bisher bekannten Praxis wird auf den Nachweis der beiden letzten Voraussetzungen bei der Einreise (nach z.B. Polen, Ungarn) verzichtet. Soweit keine gültigen Reisedokumente vorgelegt werden, wird de-facto eine Einreise auch ermöglicht. Mit der UkraineAufenthÜV vom 07.03.2022 sind nun die dort genannten Personen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bis zum 23. Mai 2022 befreit.

Andere Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine seit längerem rechtmäßig mit Aufenthaltstitel gelebt haben, unterliegen bei den meisten Staatsangehörigkeiten für die Einreise in die EU der Visumpflicht (siehe EU-Visa-VO). Einreisen in die EU soll auch für Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltsstatus in der Ukraine haben, gewährt werden, wie die EU-Kommissarin Ylva Johansson mitteilte: die Grenze seien auch für Menschen aus Drittstaaten offen, die in der Ukraine lebten und in ihre Heimatländer weiterreisen wollten. "Denen muss geholfen werden. Außerdem können Schutzbedürftige in der EU auch Asylanträge stellen."⁴ Es gab ungeachtet dessen Schikane und Einreiseverweigerungen von südafrikanischen Studierenden durch den polnischen Grenzschutz.

Ungarn hat z.B. in einem Erlass geregelt, dass auch diese Personen nach Ungarn einreisen dürfen.

Für Deutschland wurde mit der UkraineAufenthÜV vom 07.03.2022 geregelt, dass auch nicht-ukrainische Ausländer*innen die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und ab diesem Datum nach Deutschland eingereist sind oder noch einreisen werden, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bis zum 23. Mai 2022 befreit sind. Gleiches gilt für nicht-ukrainische Ausländer*innen, die in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge sowie Personen mit internationalem oder gleichwertigem nationalen Schutz sind, die sich am 24. Februar zwar vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, die aber zu diesem Zeitpunkt ihren Lebensmittelpunkt in der Ukraine hatten.

Welche Möglichkeiten es in diesen konkreten Fällen gibt, hier einen längerfristigen Aufenthalt zu bekommen, ist eine Beratungsfrage im Einzelfall, die nicht allgemein beantwortet werden kann. Inwieweit diese Personen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG bekommen können, s.u.

Verkehr mit Bus und Bahn (ÖPNV)

Ab 01.03.2022 können Ukraine-Flüchtende, die aus Polen, Tschechien, Österreich nach Deutschland einreisen mit ihrem Pass einreisen. Es ist keine Fahrkarte notwendig.

Für die Weiterreise zu Freunden, Verwandten oder Bekannten mit einem Fernverkehrszug (ICE, TGV, RJX, IC/EC) werden in jedem DB Reisezentrum oder DB Agentur kostenfreie

⁴ Deutsche Welle – 27.02.2022: [URL](#)

„helpukraine“-Tickets ausgestellt.

Diese Regelung gilt auch für alle Nahverkehrszüge (S-Bahn, Regionalbahn, Regionalexpress, etc.) sowie für alle U-, Straßen-, Stadtbahnen und Busse.⁵

An den Stationen Frankfurt/Oder, Berlin, Cottbus und Hannover werden Flüchtende von Lotsen in Empfang genommen, die ihnen weiterhelfen in Deutschland unter- und anzukommen.⁶

Alle Infos sind auf der Website: <https://www.bahn.de/info/helpukraine> auch auf russisch, ukrainisch sowie englisch zu finden.

Ankommen und Unterkunft

Geflüchtete aus der Ukraine, die keinen Asylantrag gestellt haben, müssen nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen. Auch im Falle des § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind Geflüchtete aus der Ukraine nicht verpflichtet, in einer Unterbringungseinrichtung des Landes, der Stadt- und Landkreise oder den Städten und Gemeinden zu wohnen. Sie können in diesem Fall auch privat, bei Verwandten oder Bekannten unterkommen.⁷

Eine Verteilung findet generell nur bei Personen statt, die nicht bereits anderweitig z.B. bei Verwandten oder Freunden in Deutschland unterkommen. Regelungen zur Verteilung zwischen den Ländern erfolgt entsprechend dem Königsteiner Schlüssel, wenn die Länder keinen abweichenden Schlüssel vereinbaren. Weitergehende Hinweise zur Anwendung von § 24 AufenthG werden in Kürze zur Verfügung gestellt.⁸

Wo immer möglich sollen sich Geflüchtete direkt an die Ausländerbehörden an dem Ort wenden, wo sie unterkommen wollen. Stadt- und Landkreise sind gebeten, die Betroffenen auch ohne privaten Wohnraum nach Möglichkeit nicht an eine Erstaufnahmeeinrichtung weiterzuleiten, „sondern in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung unterzubringen und der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG dann zuzuführen“.⁹

Hat jemand keine private Unterkunft dann sollen Stadt- und Landkreis diese Personen unterbringen (ggf. auch in Notunterkünften), in der sog. „vorläufigen Unterbringung“ nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG).

Aufgrund der unabsehbaren Dynamik der Migrationsbewegungen ist derzeit nicht klar, wie lange diese Wahlfreiheit des Ortes bestehen bleibt. Vor allem Städte im Osten Deutschlands (z. B. Berlin) haben die Kapazitäten bereits überschritten.¹⁰

Die Unterstützung durch die Zivilgesellschaft ist groß. Ebenso die Angebote an Wohnraum. Aufgrund erster Meldungen, wonach vereinzelt unseriöse Anbieter Plattformen anbieten, sollten die Urheber der Seite genau geprüft werden.

⁵ Pressemitteilung VDV – Die Verkehrsunternehmen – 01.03.2022

⁶ Deutsche Bahn – 08.03.2022: [URL](#)

⁷ Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg FAQs – 08.03.2022: [URL](#)

⁸ BMI Schreiben AZ M5-12000/72#1 – 05.03.2022

⁹ Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg - Runderlass - 02.03.2022

¹⁰ Deutsche Welle – 06.03.2022: [URL](#)

Vielfach bieten Städte und Kommunen auch selber Plattformen an. Eine bundesweite, seriöse Plattform ist: <https://unterkunft-ukraine.de>.

Soweit ukrainische Geflüchtete gleichwohl direkt bei Ihnen vor Ort vorstellig werden und um Aufnahme ersuchen, sind die

Diese Personen werden dann durch die Ausländerbehörden registriert und erkennungsdienstlich behandelt, erhalten von dieser erst einmal die notwendigen Dokumente. Die Ausländerbehörde meldet diese Personen an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Sie werden dann im System alsdann formal zur vorläufigen Unterbringung zugeteilt.

Aufenthalt sichern

Nach visafreier Einreise

Personen, die sich als „Touristen“ (visumsfrei eingereist) in Deutschland ohne das Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis aufhalten, wird geraten, den Aufenthalt über einen Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen (soweit die Voraussetzungen vorliegen, siehe hierzu) oder über § 24 AufenthG zu sichern (siehe hierzu: Aufenthalt aus humanitären Gründen Seite 6).

Bis zum 23. Mai 2022 sind bestimmte Gruppen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels/Visums befreit. Der Aufenthalt dieser genannten Gruppen ist mindestens bis zum 23. Mai 2022 rechtmäßig. Dies gilt rückwirkend ab 24. Februar 2022.^{11,3} (siehe Einreise, Seite 3)

Aufenthalt aus humanitären Gründen

Mit Inkrafttreten der sog. Schutzgewährungs- bzw. sog. Massenzustromrichtlinie 2001/55/EG vom 04.03.2022 können alle unten genannten Gruppen in Deutschland ab sofort eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen. (Antragstellung bei der örtlichen Ausländerbehörde).

Der entsprechende EU-Ratsbeschluss sieht den vorübergehenden Schutz ausdrücklich vor für folgende Gruppen:

1. Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
2. Andere Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
3. Familienangehörige dieser Personengruppen,

¹¹ Infomailing Projekt Q | Claudius Voigt – 08.03.2022

4. Andere Drittstaatsangehörige und Staatenlose mit unbefristetem ukrainischem Aufenthaltstitel, die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr „Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion“ zurückzukehren

Bis die Ausländerbehörde über den Antrag entschieden hat, ist eine Fiktionsbescheinigung auszustellen (§ 81 Abs. 3 S. 1, § 81 Abs. 5 AufenthG).

*Anmerkung: Es ist nach wie vor unklar, welche weiteren Personen den Aufenthalt nach § 24 AufenthG tatsächlich erhalten werden.¹¹ Hierzu will das BMI ergänzende Regelungen treffen, dies betrifft voraussichtlich nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die schon länger in der Ukraine gelebt haben; gleichzeitig sehen wir es als erforderlich an, dass diese Regelung per nationalem Recht auch auf Ukrainer*innen erweitert wird, die schon vor dem 24.02.2022 das Land verlassen haben bzw. sich im Ausland aufgehalten haben und nun „über Nacht“ nicht mehr zurück können. Der Beschluss des EU-Ministerrates lässt dies zu.*

Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung, Erwerbstätigkeit, aus familiären Gründen

Oben genannte Gruppen können bis 23. Mai 2022 auch einen längerfristigen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen, ohne ein Visumverfahren zu durchlaufen. Es wird dabei nicht geprüft, ob es zumutbar ist, das Visumverfahren aus einem anderen Staat (z. B. dem ursprünglichen Herkunftsstaat) zu betreiben. Dies kann insbesondere wichtig sein für Drittstaatsangehörige und auch Ukrainer*innen, die in Deutschland z. B. die normalen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen, als Fachkraft, für das berufliche Anerkennungsverfahren, für eine Ausbildung oder für das Studium erfüllen.

Für einen längerfristigen Aufenthalt ist ein sog. Nationales Visum erforderlich. Die Visastelle der Deutschen Vertretung in der Ukraine vergibt seit dem 22.02.2022 keine Termine mehr und ist seit 24.02.2022 geschlossen.¹²

Viele Ukrainer*innen dürften die Voraussetzungen erfüllen, um über einen Aufenthalt zu Ausbildungszwecken (berufliche Ausbildung, Studium), einen Aufenthalt für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit als akademische Fachkraft bzw. Fachkraft in einem Ausbildungsberuf oder aus familiären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten zu können (weitere Infos unter: ekiba.de/migration unter „Rechtliches“, „Aufenthaltsrecht“ oder über die örtlichen Beratungsstellen),

Wichtig ist, dass – wenn die Voraussetzungen vorliegen – das Visumsverfahren nicht nachgeholt werden muss, sondern die Aufenthaltserlaubnis direkt von der Ausländerbehörde erteilt wird.

¹² Deutsche Botschaft Kiew – 02.03.2022: [URL](#)

§ 2 der neuen UkraineAufenthÜV regelt dies wie folgt³

„Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann von den in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Ausländern im Bundesgebiet eingeholt werden. Die Befreiung nach § 2 steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen.“

Weiter hat das BMI bereits am 24.02.2022 schon geregelt (in BW so auch an die Ausländerbehörden kommuniziert):

„Das BMI geht davon aus, dass es gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ukrainischen Staatsangehörigen derzeit nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen und somit vom Vorliegen den Voraussetzungen gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 durch die Ausländerbehörden abgesehen werden sollte.“

Aufenthalte zum Zwecke der Erwerbstätigkeit kommen im qualifizierten Bereich (als Akademiker*in oder Fachkraft mit einer Berufsausbildung) in Betracht oder z.B. für eine qualifizierte Berufsausbildung. Voraussetzungen ist stets der Nachweis einer Ausbildungsstelle oder eines entsprechenden Arbeitsplatzes. Für eine Berufsausbildung benötigt man zumindest B 1 Deutschkenntnisse. Auch für viele Berufstätigkeiten sind Deutschkenntnisse erforderlich. Soweit Personen nach Erreichen des vorausgesetzten Deutsch-Sprachniveaus auf eine konkrete Stelle eingestellt werden sollen, ist es auch möglich ggf. einen Aufenthalt für die Zeit des Deutsch-Sprachkurses zu bekommen (wenn bereits die Bestätigungen vorliegen, dass dann auch die Beschäftigung erfolgt bzw. der Ausbildungsplatz zugesagt ist). Eine Option könnte dies vor allem für Personen sein, die schon Deutschsprachkenntnisse mitbringen, aber zunächst diese weiter verbessern müssen. Vorteil eines solchen Aufenthaltsrechts ist vor allem, dass es unabhängig, von der weiteren Entwicklung in der Ukraine ist.

Asylantrag

Derzeit wird für die meisten Fallkonstellationen vom Gang ins Asylverfahren abgeraten, sinnvoll könnte dies aber nach wie vor bei in die Ukraine Geflüchteten aus Drittstaaten sein.¹³ **Ein Asylverfahren ist nicht nötig**, weil über den Status nach § 24 AufenthG eine Rechtsstellung vorliegt, die ebenso gut ein erfolgreiches Ankommen und die Integration hier in Deutschland ermöglicht. Zudem muss damit gerechnet werden, dass das Asylverfahren sehr lange dauern würde. Derzeit besteht ein Entscheidungsstopp für Asylsuchende aus der Ukraine beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das bedeutet, dass Asylanträge von ukrainischen Staatsangehörigen momentan nicht beschieden werden. Wie lange dieser Zustand andauert, ist unklar.¹⁴

Eine Asylantragstellung kann auch viele Nachteile mit sich bringen, u.a. dann die Zuständigkeit eines EU-Mitgliedstaates nach der Dublin-Regelung bestimmt werden müsste.

¹³ Infomailing Diakonie Deutschland – 28.02.2022

¹⁴ Flüchtlingsrat Niedersachsen – 28.02.2022: [URL](#)

Folgen des Asylantrages:

- Wenn bereits ein Aufenthaltstitel von bis zu sechs Monaten Gültigkeit besteht, erlischt dieser Titel durch den Asylantrag (§ 55 Abs. 2 AsylG). Dies gilt auch für den zuvor rechtmäßigen visumfreien Aufenthalt. Stattdessen wird eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt.
- Es besteht die Pflicht, zunächst in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu leben. Man kann daher unter Umständen nicht bei Verwandten oder Freund*innen wohnen bleiben, wo man zuvor gelebt hat.
- Für bis zu neun Monate (in Aufnahmeeinrichtungen) unterliegt man einem Arbeitsverbot, eine Beschäftigungserlaubnis darf nicht erteilt werden. De-facto ist in Baden-Württemberg mit einer viel schnelleren Verteilung zu rechnen, aber dies ist nicht sicher.

Während des Asylverfahrens kann nur in ganz seltenen Fällen eine andere Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (z. B. nach Heirat oder aus anderen familiären Gründen). Ein Wechsel in einen anderen Aufenthalt (z. B. für die Erwerbstätigkeit als Fachkraft, für das Studium usw.) ist aber ausgeschlossen. Wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wird, würde ein bereits laufendes Asylverfahren ruhen¹⁵ und erst nach Ende des vorübergehenden Schutzes wieder aufgenommen. Dies muss dann allerdings innerhalb einer bestimmten Frist dem BAMF gegenüber angezeigt werden.

¹⁵ Vgl. § 32a AsylG

Leistungen, Arbeitsmarktzugang, Sprache und Bildung

Nachfolgende Infos stellen die aktuelle Rechtspraxis dar und ersetzen keine Einzelfallberatung. Bei Fragen helfen die örtlichen Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen oder auch Sozialberatungsstellen weiter.

Sozialleistungen

Mit Äußerung eines Schutzgesuchs (vgl. § 24 AufenthG) sind die Personen leistungsberechtigt¹⁶. Bereits die Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ist dabei als Schutzgesuch zu werten.

Wichtig: Die Äußerung eines Schutzgesuchs mit dem Ziel, vorübergehenden Schutz nach der Massenzustromrichtlinie - § 24 AufenthG zu erlangen, ist kein Asylantrag.

Soweit eine Stelle, wie z.B. die Ausländerbehörden, Schutzsuchende Personen nicht nach registrieren kann, kann hilfsweise auch eine Anlaufbescheinigung ausgestellt werden. Ankunftsbescheinigung und Anlaufbescheinigung dienen den Leistungsbehörden dabei als Nachweis der Leistungsberechtigung. Das BMI weist ausdrücklich daraufhin, dass eine Weiterleitung in eine Erstaufnahmeeinrichtung nach Ausstellung der Anlaufbescheinigung nicht zu erfolgen hat.¹⁷

Eine Übersicht der derzeit gültigen sozialrechtlichen Ansprüche nach AsylbLG sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet:¹⁸

¹⁶ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG

¹⁷ Rundschreiben Landkreistag an Landratsämter in BW Nr. 600/2022 – 08.03.2022

¹⁸ GGUA Flüchtlingshilfe e.V. - 04.03.2022: [URL](#)

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Existenzsichernde Sozialleistungen?	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	<ul style="list-style-type: none"> → § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG. → Zuständig ist das Sozialamt. → Es besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter.
	→ In den ersten 18 Monaten: Grundleistungen nach § 3, 3a, 6 und 7 AsylbLG.	<ul style="list-style-type: none"> → Regelbedarfe sind niedriger als im SGB II / XII, zusätzliche Leistungen sind möglich über § 6 AsylbLG (z. B. Dolmetscher*innenkosten für Therapien, Passbeschaffungskosten) → Vermögensfreibetrag nur 200 Euro pro Person bei verfügbarem Vermögen (§ 7 Abs.5 AsylbLG)
	→ Nach 18 Monaten: Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII.	<ul style="list-style-type: none"> → Regelbedarfe und sonstige Regelungen entsprechen weitgehend SGB XII
Gesundheitsversorgung?	→ in den ersten 18 Monaten: Gesundheitsversorgung über § 4 und 6 AsylbLG	<ul style="list-style-type: none"> → i. d. R. keine Mitgliedschaft in der Krankenkasse, (außer z. B. bei versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Familienversicherung), § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V → i. d. R. Behandlungsscheine vom Sozialamt → In manchen Bundesländern und Kommunen werden Gesundheitskarten ausgestellt (§ 264 Abs. 1 SGB V), http://gesundheit-gefluechtete.info/gesundheitskarte/ → Behandlungsanspruch kann eingeschränkt sein auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (verfassungsrechtlich umstritten!). Einschränkung ist unzulässig für Personen mit besonderen Bedürfnissen, § 6 Abs. 2 AsylbLG) → Keine Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen
	→ Nach 18 Monaten: Gesundheitsversorgung mit Gesundheitskarte über § 264 Abs. 2 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> → i. d. R. keine Mitgliedschaft in der Krankenkasse (außer z. B. bei versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Familienversicherung), § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V → Gesundheitskarte einer frei gewählten Krankenkasse wird ausgestellt (§ 264 Abs. 2 und 3 SGB V) → Behandlungsanspruch entspricht dem der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 264 Abs. 4 SGB V, § 11 Abs. 1 SGB V). → Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen wie bei gesetzlich Versicherten bis zur Belastungsgrenze (§ 264 Abs. 4 SGB V, §§ 61 und 62 SGB V)

Diese Arbeitshilfe gibt die Rechtsauffassung des Verfassers wieder.

Stand: 4. März 2022

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:



Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Pflegeleistungen?	→ in den ersten 18 Monaten: Pflegeleistungen über § 6 AsylbLG	
	→ Nach 18 Monaten: Hilfe zur Pflege entsprechend § 61ff SGB XII i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG	
Eingliederungshilfe?	→ in den ersten 18 Monaten: Eingliederungshilfe über § 6 AsylbLG	Bei der Entscheidung über Leistungen der Eingliederungshilfe muss auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, dass der Leistungsumfang nicht geringer sein darf, als nach den Vorgaben des SGB IX. Das Ermessen ist somit reduziert.
	→ Nach 18 Monaten: Eingliederungshilfe entsprechend SGB IX i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG, § 100 Abs. 1 SGB IX	
Erwerbstätigkeit?	Berechtigung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit besteht	§ 24 Abs. 6 S. 1 AufenthG
	Berechtigung zur unselbstständigen Beschäftigung besteht ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für jede Beschäftigung, unabhängig von der Qualifikation. Es findet keine Vorrangprüfung und keine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen statt.	§ 24 Abs. 6 S. 2, § 31 BeschV, Art. 12 der Richtlinie RL 2001/55/EG → Anmerkung: § 24 Abs. 6 S. 2 AufenthG sieht zwar Ermessen der Ausländerbehörde vor. Art. 12 der Richtlinie RL 2001/55/EG sieht aber den Zugang zur Beschäftigung unter dem Vorbehalt einer Vorrangprüfung als Anspruch vor. Da der Beschäftigungszugang in Deutschland gem. § 31 BeschV aber ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und damit auch ohne Vorrangprüfung geregelt ist, dürften keine Gründe für eine negative Ermessensausübung vorliegen können.
Leistungen der Arbeitsförderung des SGB III?	Ja. Es besteht Zugang zu sämtlichen Förderinstrumenten des SGB III bei der Agentur für Arbeit.	Für die Instrumente der Arbeitsförderung im SGB III existiert kein ausländerrechtlicher Ausschluss.
Leistungen der Ausbildungsförderung des SGB III	Ja. Einzige Ausnahme: Auf Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung nach § 76 SGB III besteht kein Anspruch, da eine Zuordnung zum AsylbLG besteht (§ 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 SGB III).	→ § 52 Abs. 2 SGB III, § 60 SGB III
BAföG?	Normalerweise nein (§ 8 BAföG), nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 2 und 3 BAföG) Für drittstaatsangehörige Personen, die in der Ukraine als Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind, kann unabhängig davon Anspruch bestehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG).	→ Während der ersten 18 Monate besteht auch während einer dem Grunde nach BAföG-förderfähigen Ausbildung / Studium Anspruch auf Grundleistungen nach dem AsylbLG → Nach 18 Monaten besteht jedoch während einer dem Grunde nach BAföG-förderfähigen Ausbildung / Studium nur in Ausnahmefällen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG (§ 2 S. 2 u. 3 AsylbLG, § 22 SGB XII). Dies kann zu Förderlücken führen.

Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Kindergeld?	<p>Eventuell.</p> <p>Voraussetzung: Es wird <i>entweder</i> eine Erwerbstätigkeit ausgeübt / in Elternzeit / im Alg-1-Bezug <i>oder</i> es besteht ein 15monatiger Voraufenthalt (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach BKGG auch in den ersten 15 Monaten ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit. Dies betrifft jedoch nur Kinder, deren Eltern tot oder verschollen sind.</p>	<p>→ § 62 Abs. 2 Nr. 2c, Nr. 3 und Nr. 4 EStG) → § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2c, Nr. 3 und Nr. 4 BKGG</p> <p>→ § 1 Abs. 3 S. 2 BKGG</p>
Kinderzuschlag?	<p>i. d. R. kein Anspruch,</p> <p>weil mit § 24 AufenthG dem Grunde nach ein Anspruch auf AsylbLG besteht und für den Anspruch auf Kinderzuschlag nach Rechtsauffassung der BA dem Grunde nach ein Anspruch auf SGB II-Leistungen bestehen müsste. Ein Anspruch kann jedoch bestehen für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG, wenn sie Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer SGB-II-berechtigten Person sind.</p>	<p>→ § 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG</p> <p>→ BA: Durchführungsweisung zum Kinderzuschlag, B.1.2 (2), https://t1p.de/qp3g1</p> <p>→ BA: Durchführungsweisung zum Kinderzuschlag, B.1.2 (4), https://t1p.de/qp3g1</p>
Elterngeld?	<p>Eventuell.</p> <p>Voraussetzung: Es wird <i>entweder</i> eine Erwerbstätigkeit ausgeübt / in Elternzeit / im Alg-1-Bezug <i>oder</i> es besteht ein 15monatiger Voraufenthalt (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen leistungsberechtigten Eltern auch in den ersten 15 Monaten ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.</p>	<p>→ § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2c, Nr. 3 und Nr. 4 BEEG</p> <p>→ § 1 Abs. 7 S. 2 BEEG</p>
Unterhaltsvorschuss?	<p>Ja, wenn das Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzt.</p>	<p>→ § 1 Abs. 2a S. 2 UhVorschG</p>

Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Integrationskurs	<ul style="list-style-type: none"> → Nachrangige Zulassung möglich (§ 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG) → Verpflichtung durch ABH möglich (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG) → Verpflichtung durch Sozialamt nicht möglich (§ 5b Abs. 1 AsylbLG, § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1bis 3 AufenthG) 	<p>Ein Problem bei der Zulassung zum Integrationskurs könnte in der (Grund-)Voraussetzung des § 43 Abs. 1 AufenthG bestehen: Danach muss man „rechtmäßig und auf Dauer“ im Bundesgebiet leben. Gem. § 44 Abs. 1 S. 2 AufenthG ist darunter folgendes zu verstehen: „Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.“ In der Praxis wird also die Frage sein, ob der Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz als „vorübergehend“ oder als „dauerhaft“ interpretiert wird.</p>
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	→ Zulassung u. a. möglich, wenn man arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet ist .	<ul style="list-style-type: none"> → § 45a AufenthG; → § 4 Abs. 1 DeuFöV

Arbeitsmarktzugang

Während des visumfreien Aufenthalts darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.¹⁹ Mit der anschließenden Aufenthaltserlaubnis zu Besuchszwecken²⁰ darf ebenfalls keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, da § 40 AufenthV dies ausdrücklich als Voraussetzung einer Verlängerung des visumfreien Aufenthalts vorsieht. Möglich sind nur Tätigkeiten nach § 30 BeschV;²¹ dabei handelt es sich um ganz spezielle Tätigkeiten für maximal 90 Tage, wie z. B. für Freiwilligendienst, karitative oder religiöse Beschäftigung oder bestimmte Praktika.

Mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG ist die Beschäftigung nicht Kraft Gesetzes erlaubt. Das BMI hat jedoch mitgeteilt, dass bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eingetragen werden soll, dass die Beschäftigung erlaubt ist. Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ist nach § 31 BeschV zustimmungsfrei, eine Beteiligung der Arbeitsagentur findet nicht statt und damit auch keine Vorrangprüfung. Nach der Massenzustromrichtlinie ist auch die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit zu gestatten.

Darüber hinaus ist es aus Sicht des BMI hinnehmbar, dass bereits nach Ausstellung der Fiktionsbescheinigung, aber noch vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen wird.

Sprache

Die Sprachförderung von Geflüchteten aus der Ukraine, die nach Deutschland kommen, gehört zu den besonderen Anliegen der Bundesregierung. Konkret wird angestrebt, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG den Zugang zum Integrationskurs im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 44 Abs. 4 AufenthG zu ermöglichen.

Kinder, Jugendliche, UMA

Derzeit kommen hauptsächlich Familien, Frauen, Kinder und weitere vulnerable Gruppen an. Vor allem die Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Personen ist als Problem erkannt. Eine aktuelle Erhebung des Landesjugendamtes hat ergeben, dass derzeit 24 Stadt- und Landkreise rund 225 Plätze bereitstellen können. Neun Stadt- und Landkreise könnten noch Kapazitäten ausbauen. Sieben Stadt- und Landkreise haben rückgemeldet, dass sie kurzfristig keine Möglichkeiten sehen zusätzliche Kapazitäten auszubauen.

¹⁹ Vgl. § 4a Abs. 4 AufenthG

²⁰ Vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG

²¹ Vgl. § 40 Nr.2 i.V.m. § 17 Abs.2 AufenthV

Insgesamt stehen die Stadt- und Landkreise vor Ort in einem engem Austausch mit den Leistungserbringern, wie Betreuungskapazitäten auf- und ausgebaut werden können.

Zu beachten bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern/Flüchtlingen (UMA/UMF):

Sofern Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren einreisen, ohne Begleitung ihrer Eltern oder anderer rechtlich sorgeberechtigter Personen, muss sowohl das Jugendamt wie auch das Amtsgericht (Familien- und Vormundschaftsgericht) informiert werden.

Das Amtsgericht wird dann regelmäßig das „Ruhe der elterlichen Sorge veranlassen“ und für die minderjährige Person wird dann ein Vormund bestellt (dies kann eine geeignete Privatperson sein oder ein Amtsvormund). Das Jugendamt wird dann eine erforderliche Inobhutnahme vornehmen und Leistungen der Jugendhilfe gewähren.

Sofern das Kind oder der*die Jugendliche in der Begleitung von Familienangehörigen ist oder von erwachsenen Personen, denen die minderjährige Person anvertraut wurde, wird das Kind/ die*der Jugendliche dort auch bei der Familie verbleiben, sofern dies dem Kindeswohl entspricht. Auch kann dann diese Person zum Vormund bestellt werden. Dies muss aber vom Jugendamt geregelt werden und vom Gericht so beschlossen werden.

Unterstützung der Diakonie von Schutzsuchenden im Ausland

Diakonie Katastrophenhilfe

Die Diakonie Württemberg und die Diakonie Baden sind Landesstellen der Diakonie Katastrophenhilfe ²².

Im Pressefotocenter finden Sie aktuelle Fotos zur Ukraine, die ausschließlich für Zwecke der Diakonie Katastrophenhilfe und unter Angabe der Bildrechte verwendet werden dürfen. (wird laufend aktualisiert): Pressefotos - Diakonie Katastrophenhilfe <https://www.diakonie-katastrophenhilfe.de/pressefotos>



Notleidende Bevölkerung

Der Krieg trifft eine ohnehin notleidende und schwer traumatisierte Bevölkerung. Selbst ohne die aktuelle Eskalation benötigen in Jahr 2022 fast drei Millionen Menschen in der Ukraine humanitäre Hilfe, darunter mehr als 290.000 Binnenvertriebene. Doch diese Zahlen werden jetzt drastisch steigen. Vor allem die Zivilbevölkerung aus den östlichen Gebieten Luhansk und Donetsk versucht sich in westlich gelegeneren Landesteilen in Sicherheit zu bringen. Außerdem fliehen viele Einwohner aus Großstädten in ländlichere Regionen. „Viele Menschen suchen Zuflucht bei Familien und Verwandten“, berichtet Michael Frischmuth, Programmleiter der Diakonie Katastrophenhilfe.

„Das betrifft sowohl die Binnenvertriebenen als auch die Flüchtlinge, die das Land verlassen.“ Doch innerhalb der Ukraine gibt es derzeit keinen sicheren Ort, denn Kämpfe sind überall möglich. „Besonders hart trifft es diejenigen, die ohnehin schon hilfebedürftig waren und in der Nähe der Kontaktlinien im Osten des Landes leben, sowie Menschen mit eingeschränkter Mobilität, Alte und kranke Menschen“, so Frischmuth weiter.

Diakonie Katastrophenhilfe startet Hilfsmaßnahmen

Die Diakonie Katastrophenhilfe hat umgehend ein Hilfsprogramm gestartet und tut alles, um das Überleben der Menschen zu sichern. Im ersten Schritt wurde ein Nothilfe-Fonds über 500.000 Euro für die Ukraine-Krise bereitgestellt. „Für den Fonds gelten vereinfachte

²² Diakonie Katastrophenhilfe | Ukraine – 28.02.2022: [URL](#)

Antragsverfahren“, erläutert Frischmuth. „Unsere Partner in der Ukraine und den Nachbarländern können damit schnell und unbürokratisch Nothilfe leisten.“ Zu den Soforthilfen gehören beispielsweise **Nahrungsmittel, Trinkwasser** oder die **Bereitstellung von Notunterkünften**. Das evangelische Hilfswerk war seit Beginn des Konflikts in 2014 über viele Jahre im Osten der Ukraine aktiv und verfügt sowohl in der Ukraine als auch in den Nachbarländern über ein Netzwerk von erfahrenen Nothilfeorganisationen. Auch im Rahmen des kirchlichen Hilfsnetzwerks ACT Alliance wird Hilfe geleistet.

Die Diakonie Katastrophenhilfe hilft Opfern von Krieg und Vertreibung in der Ukraine – unabhängig von Hautfarbe, Nationalität, Religion und Geschlecht. Ausschlaggebend für die Hilfe ist allein das Maß der Not.

So hilft die Diakonie Katastrophenhilfe

Die Diakonie Katastrophenhilfe ist mit ihren Partnerorganisationen in der Ukraine und den Nachbarländern in engem Austausch. Für den Start des Hilfsprogramms wurde ein Nothilfe-Fonds über eine halbe Million Euro bereitgestellt. Auch über das kirchliche Hilfsnetzwerk ACT Alliance ist die Hilfe bereits angelaufen. Zudem entsendet das Hilfswerk den erfahrenen Nothilfe-Koordinator Tommy Bouchiba in das Krisengebiet. Er wird am 1. März nach Polen reisen, um die weitere Hilfe vor Ort zu koordinieren. „Die aktuelle Situation ist sehr unübersichtlich – deshalb ist es wichtig, die Hilfe gut mit den Partnern abzustimmen und zu koordinieren“, erläutert Frischmuth die Situation.

Ungarn

Erste Hilfsgüter für Menschen in Beregszász

Die Partnerorganisation der Diakonie Katastrophenhilfe, Hungarian Interchurch Aid (HiA), hat bereits am Samstag zwei Lastwagen mit Hilfsgütern für die Ukraine auf den Weg gebracht, um dort Flüchtlinge zu unterstützen. Insgesamt 28 Tonnen Lebensmittel wie Konserven, Mehl, Zucker, Öl, Reis, Nudeln, Kekse, H-Milch, Tee und Hygieneartikel sind Teil des Transports. Ziel sind die Zentren Beregszász und Uzhhorod im Grenzgebiet zu Ungarn im Südwesten der Ukraine. Die Waren werden an Familien verteilt, die aufgrund des Krieges aus ihrer Heimat fliehen mussten.

Slowakei

Hilfe in der Grenzregion zur Slowakei

Gemeinsam mit der langjährigen ukrainischen Partnerorganisation Vostok SOS wird beispielsweise in der Grenzregion zur Slowakei die Unterstützung der Menschen bei der Umsiedlung sowie die Deckung ihrer humanitären Grundbedarfe vorbereitet. Auch psychosoziale Unterstützung, Rechtsberatung und –beistand sowie Hilfe für Gemeinschaften in bombardierten Dörfern und Städten sind in Vorbereitung. Diese Hilfsmaßnahmen plant die Diakonie Katastrophenhilfe auch in weiteren Regionen.

„Auch Bargeldhilfen werden Teil unseres Programmes sein,“ berichtet Frischmuth, „etwa für Flüchtlinge, die in Gastfamilien und bei Verwandten in den Nachbarländern und in Drittstaaten unterkommen.“

Ukraine

Was macht die Diakonie Katastrophenhilfe in der Ukraine selbst? Die Lage in der Ukraine ist weiterhin unübersichtlich und verändert sich ständig. Derzeit bereitet eine unserer Partnerorganisation in der Slowakei die Beschaffung von dringend benötigten Hilfsgütern vor, um sie über die Grenze in die Ukraine zu bringen.

Hoffnung für Osteuropa

Die Evangelische Landeskirche und ihre Kirchenbezirke und Gemeinden, das Diakonische Werk Württemberg/ das Diakonische Werk Baden und ihre Mitgliedsorganisationen pflegen Partnerschaften zu vielen Gemeinden, diakonischen Akteuren und Organisationen in ganz Osteuropa. Häufig werden diese Kooperationen durch die badische und/oder die württembergische Landesstelle Hoffnung für Osteuropa unterstützt. Nach wie vor steht Hoffnung für Osteuropa den Organisationen vor Ort dauerhaft zur Seite in Form von Entwicklungshilfe bzw. Unterstützung der Diakonie und Sozialen Arbeit vor Ort. In größeren Krisen ist vorrangig Diakonie Katastrophenhilfe zuständig.

Einblicke in die Situation vor Ort – keine vollständige Liste der aktuellen Arbeit:

Rumänien

Seit Anfang des Jahres ist der Austausch mit unserer Partnerorganisation AIDROM in Rumänien sehr intensiv. AIDROM begann bereits am 25.02.2022 mit der Koordination der Arbeit. Als Projektpartner der Diakonie Katastrophenhilfe konnte eine erste Finanzierung gesichert werden.

Die Teams von unserer rumänischen Partnerorganisation AIDROM sind jetzt 24/7 im Einsatz und leisten allen Menschen humanitäre Hilfe, die vorübergehend Schutz in Rumänien suchen. In einem Facebook-Beitrag teilten sie mit:

„Die Teams verteilten die Spenden von AIDROM -Partnern und lokalen Unternehmen und boten einen Transport von der Grenze zu den Unterkünften bzw. rumänischen Familien an, die ihr Zuhause für unsere ukrainische Nachbarn geöffnet haben. Heiße Lebensmittel, Snacks, Lebensmittel, Kleidung, Decken und andere Grundprodukte werden kontinuierlich verteilt. Wir sind zutiefst dankbar und danken unseren Mitarbeitenden, die ihr Bestes tun, um Menschen in Not zu unterstützen, unseren Partnern im In- und Ausland sowie den rumänischen Bürgern, die Spenden geschickt haben.“

Aus dem Bischofsbüro der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses erreichen uns Informationen, daß bereits 200.000 Geflüchtete in Rumänien angekommen sind. Für die Meisten ist Rumänien ein Transitland, sie wollen weiterreisen. Die zeitweilige Betreuung stellt die staatlichen Behörden, aber auch die Zivilgesellschaft, darunter die evangelischen Kirchengemeinden vor große logistische, personelle und finanzielle Herausforderungen. Zusätzlich zu der Arbeit der ökumenischen Hilfsorganisation AIDROM haben sich Kirchengemeinden und kirchliche Heime der Soforthilfe angeschlossen, u.A. in Fogarasch, Wolkendorf, Mediasch, Hermannstadt und Michelsberg.

Polen

Die Evangelisch-Augsburgische Kirche in Polen organisiert zusammen mit ihrer Diakonie seit vielen Monaten Hilfen für die Geflüchteten an der polnisch-belarussischen Grenze. Nun hat auch die Unterstützung der Geflüchteten an der Grenze zur Ukraine begonnen **und in den Großstädten, teilweise in den Dörfern auf dem Lande**. Die Menschen werden mit Hilfsgütern **oder mit PrePaid Zahlungskarten** versorgt. Die Gemeinden in Polen stellen Wohnungen bereit und nehmen Geflüchtete auf. Besonders die medizinische Versorgung der Menschen, die weit gelaufen sind, ist jetzt wichtig. Bis heute haben etwa **1.400 000** Menschen die polnische Grenze überquert. **Die Kirche ist in enger Kooperation mit dem UNCHR und dem Lutherischen Weltbund vor Ort aktiv, die Diakonie wird diesbezüglich von der Diakonie Katastrophenhilfe unterstützt.**

Dies gilt insbesondere für Frauen und Kinder, da die Mobilisierung für Männer zwischen 18 und 60 Jahren angekündigt wurde, was bedeutet, dass sie in der Ukraine bleiben müssen, um für Freiheit und Frieden zu kämpfen.

Die Situation an den Bahnhöfen in den Großstädten ist unübersichtlich, die meisten Menschen sind auf der Durchreise.

Die polnische Diakonie bereitete am 01.03.2022 einen Transport für Kinder und Erwachsene nach Charkiw in der Ukraine vor: u.a. Getreide, Konserven, Decken, Energieriegel, Milchpulver für Kinder, Erkältungsmedikamente und Beruhigungsmittel. **Weitere Transporte sind gefolgt bzw. werden folgen.**

Der Bedarf ist groß. Inzwischen haben sich 27 evangelische Kirchengemeinden bereit erklärt, kostenlose Wohnungen für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen.

Slowakei

Seit dem Mauerfall ist die Evangelische Landeskirche Württemberg und die württembergische Diakonie eng mit der Evangelischen-Augsburgischen Kirche in der Slowakei verbunden. Schon am 25.02.2022 hatte die Kirche 400 Geflüchtete aufgenommen, **im Moment ist die Zahl nicht ermittelbar, ist aber um das mehrfache gewachsen**. Hauptsächlich Frauen mit Kindern, teilweise sehr jungen Kindern, die ihr Zuhause fluchtartig verlassen haben, um das eigene Leben und das Leben der Kinder zu retten. Schlafsäcke und Hygieneartikel erhalten die Kirchengemeinden von der slowakischen Armee. Um die Verpflegung kümmern sich die Gemeindeglieder selbst, **brauchen aber bei den steigenden Heizkosten zunehmend mehr finanzielle Unterstützung**.

Viele Freiwillige übernehmen Transport, Kinderbetreuung, Versorgung, medizinischer Hilfe, Rechtsberatung und das Dolmetschen. **An der Grenze hat die Kirche ein eigenes Zelt aufgebaut das ständig durch Ehren- und Hauptamtliche aus der Diakonie und den Kirchengemeinden besetzt ist um Ankommende zu begleiten und beraten.**

Spenden und Unterstützung

Derzeit werden die Spenden über die Diakonie Katastrophenhilfe koordiniert.

Ich will helfen. Wie kann ich am besten helfen? Kann ich mit Sachspenden helfen?

Die Hilfsbereitschaft, die auch unserem Hilfswerk seit Kriegsbeginn entgegengebracht wird, ist enorm. Uns erreichen stündlich Fragen, wie am besten geholfen werden kann. Aus unserer Sicht sind derzeit Geldspenden die effektivste Form der Hilfe. Wir sind mit unseren Partnern sowohl in der Ukraine als auch in den Nachbarländern. Für die Menschen, die in die Nachbarländer geflohen sind, bereiten wir Bargeldhilfen vor, so dass sie sich lebenswichtige Güter nach Bedarf kaufen können. Bargeld hilft den Menschen auf der Flucht am effektivsten.

Kann ich als freiwillige HelferIn oder als freiwilliger Helfer helfen?

Über Ihre Bereitschaft, sich persönlich für die Menschen in der Ukraine zu engagieren, freuen wir uns sehr. Leider können wir Ihr Angebot in dieser Form jedoch nicht annehmen, da wir selbst keine Helferinnen und Helfer in Krisengebiete vermitteln. Um bei Katastrophen wirkungsvoll helfen zu können, arbeitet die Diakonie Katastrophenhilfe in den Projektregionen in der Regel eng mit einheimischen, bewährten Partnerorganisationen zusammen. Diese Partner wissen um die Herausforderungen und Notlagen, vor denen die betroffenen Menschen stehen. Sie sprechen die Sprache, kennen ihr Land und die Gefahrenlage am besten, und wissen, was die Menschen bei einer Katastrophe am dringendsten brauchen. Mit ihrem Einsatz können Hilfsorganisationen wie wir in Kriegs- und Katastrophengebieten am effizientesten helfen. Im Moment sind unsere Teams vor Ort im Einsatz, um die Strukturen aufzubauen, die nötig sind, um den Menschen so effizient wie möglich helfen zu können.

Wen unterstützt die Diakonie Katastrophenhilfe?

Die Diakonie Katastrophenhilfe hilft Opfern von Krieg und Vertreibung in der Ukraine – unabhängig von Hautfarbe, Nationalität, Religion und Geschlecht. Ausschlaggebend für die Hilfe ist allein das Ausmaß der Not.

Spendenkonto Diakonie Katastrophenhilfe:

Diakonie Katastrophenhilfe, Berlin,

Evangelische Bank,

IBAN: DE68 5206 0410 0000 5025 02

BIC: GENODEF1EK1

Stichwort: Ukraine Krise

Online unter: www.diakonie-katastrophenhilfe.de/spenden/

Ansprechpartner:innen:

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg:

Abteilung Migration und Internationale Diakonie/ Landesstellen Diakonie Katastrophenhilfe, Brot für die Welt und Hoffnung für Osteuropa

Diakonin Dr. Birgit Susanne Dinzinger, Leiterin der Abteilung/Landeskirchliche
Beauftragte für den Migrationsdienst
dinzinger.b@diakonie-wue.de
Tel. 0711 1656-377

Phillip Neurath, Referent Flüchtlingshilfe

Neurath.p@diakonie-wue.de

Tel. 0711 1656 283

Fragen zu:

- Geflüchtete
- Bürger:innen aus der Ukraine in Deutschland
- Aufenthaltsstatus

Ann-Kathrin Hartter, Referentin Landesstelle Diakonie Katastrophenhilfe und Brot für die
Welt

hartter.a@diakonie-wue.de

Tel. 0711 1656 414

Fragen zu:

- Spenden Diakonie Katastrophenhilfe
- Projektarbeit in der Ukraine und Nachbarländer
- Humanitäre Hilfe

Diakon Pétur Thorsteinsson, Geschäftsführer **Hoffnung für Osteuropa**

thorsteinsson.p@diakonie-wue.de

Tel. 0711 1656 282

Fragen zu:

- Spenden Hoffnung für Osteuropa
- Projektarbeit in Partnerländern Polen, Slowakei, Rumänien

Matthias Reuting, Leiter der Abteilung Kinder, Jugend, Familie

reuting.m@diakoine-wue.de

Tel. 0711 1656 216

Fragen zu:

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Jugend- und Familienhilfe

Übersicht Beratungsstellen:

[Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer \(MBE\)](#)

[Kirchlich-Diakonische Flüchtlingsarbeit](#)

Diakonisches Werk Baden / Evangelische Landeskirche in Baden:

Diakonisches Werk Baden - Abteilung Flucht und Migration

Evangelischer Oberkirchenrat – Fachbereich Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz

EOK-Migration@ekiba.de

Tel. 0721 9175 525

Jürgen Blechinger, Jurist, Leitung Abteilung Flucht und Migration (DW Baden)
Leitung Fachbereich Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz - rechtlich- sozialpolitisch
(Evang. Oberkirchenrat)

Pfr.in Dr. Elisabeth Hartlieb, Landeskirchliche Beauftragte für die Seelsorge an
Ausländern, Aussiedlern und Flüchtlingen und das christlich-islamische Gespräch – Leitung
Bereiche Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz theologisch und Bereich
interreligiöses Gespräch christlich-islamisch

Regine Gnegel, Referentin Flucht und Interkulturelle Kompetenz

Magdalene Leytz, Referentin Migration und Frauen und Flucht

Fragen zu:

- Geflüchtete
- Bürger:innen aus der Ukraine in Deutschland
- Aufenthaltsstatus

Pfr. Volker Erbacher, Abteilungsleiter Fundraising & Ökumenische Diakonie im
Diakonischen Werk Baden

verbacher@diakonie-baden.de

Tel: 0721 9349 – 219

- Fragen zu: Spenden Diakonie Katastrophenhilfe

Achim Heinrichs, Referent Europa / Osteuropa / Arbeit
Abt. Familien, Existenzsicherung und soziale Teilhabe, Diakonisches Werk Baden
Tel: 0721 9349-254

aheinrichs@diakonie-baden.de

Fragen zu:

- Projektarbeit in der Ukraine und Nachbarländer
- Humanitäre Hilfe

Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden, Evangelischer Oberkirchenrat
Karlsruhe, Evangelische Jugend in Baden

zentrale.ekjb@ekiba.de

Fragen zu:

- (derzeit begrenzte) Angebote an Wohnmöglichkeiten, Unterkünfte für Geflüchtete
aus der Ukraine